

Erste Ordnung zur Änderung der Antidiskriminierungsrichtlinie der Universität Koblenz

Vom 15. Juli 2026

Auf Grund der §§ 4 Abs. 10 und 7 Abs. 1 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 15. Juli 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der ANTIDISKRIMINIERUNGSRICHTLINIE beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG UND SEXUALISierter BELÄSTIGUNG UND GEWALT der Universität Koblenz vom 5. November 2025 (Mitteilungsblatt 5/2025 der Universität Koblenz, S. 3 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Antidiskriminierungsrichtlinie)“ angefügt.
2. In der Präambel werden die Worte „der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion, Weltanschauung oder politischen Gesinnung“ durch die Worte „der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion, der religiösen oder politischen Anschauung“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion, Weltanschauung oder politischen Gesinnung“ durch die Worte „der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion, der religiösen oder politischen Anschauung“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten „zuständigen Stelle“ die Worte „wird für eine Amtszeit von drei Jahren eingerichtet und“ eingefügt sowie die Worte „einem Mitglied der Universität mit Befähigung zum Richteramt“ durch die Worte „einem Mitglied der Universität mit operativer Verwaltungserfahrung“ ersetzt.
 - b) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Das Mitglied der Universität mit operativer Verwaltungserfahrung wird auf Vorschlag des für Chancengleichheit zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung durch den Senat für die jeweilige Amtszeit bestellt. Dieses Mitglied darf nicht zugleich eine der vorgenannten Funktionen innehaben und soll über Erfahrung in Fragen von Gleichstellung, Antidiskriminierung oder Konfliktbearbeitung verfügen.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 dieser Ordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Ordnung am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Koblenz, den 15. Juli 2026

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität